



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Senior partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Josef Vieider
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.ssa Elena Gattolin
Dott.ssa Sabrina Tabiaddon
Dott.ssa Monika Mattivi
Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur
Dott. Christian Gentilini
Dott. Stefan Lanznaster
Dott.ssa Martina Santin
Dott.ssa Serena Giacomozzi
Dott. Lorenz Bonadio
Dott.ssa Giulia Fortin

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile
Dott. Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben Nr. 38/2023

Bozen, den 10. Oktober 2023

**Betrifft: G.V. Nr. 132/2023 – kürzere Fristen für Verrechnung von Steuerguthaben auf
Gas und Strom sowie andere Fristverschiebungen**

Mit G.V. Nr. 132 vom 29. September 2023 wurden mehrere Fristverschiebungen vorgenommen. Hier ein Überblick:

Terminverlängerung Privatisierungen:

Wie mit unserem Rundschreiben Nr. 37/2023 angekündigt, wurde die Fristverlängerung für die Privatisierungen von nicht betrieblich genutzten Gütern durch Gesellschaften oder deren etwaige Umwandlung in eine einfache Gesellschaft bis zum **30. November 2023** verlängert; neue Anleitungen sind bis dato nicht veröffentlicht worden.

Verrechnung Steuergutschriften für Strom und Gas:

Die Verordnung enthält zudem eine Vorverlegung der Frist, innerhalb welcher die Steuergutschriften für Strom und Gas, welche für die **ersten beiden Quartale 2023** zuerkannt worden sind, verrechnet werden müssen. Bekanntlich sahen die ursprünglichen Verordnungen für die Verrechnung dieser Guthaben im Vordruck F24 als Endtermin den 31. Dezember 2023 vor; erfolgt bis dahin keine Verrechnung, sind die Guthaben unwiederbringlich verloren. Diese Frist



wird nun auf den **16. November 2023** vorverlegt. Daraus folgt: Wer solche Guthaben noch nicht verrechnet hat, muss dies spätestens bis zum genannten Stichtag nachholen, um den Verlust der Begünstigungen zu vermeiden. Sollten etwaige Quellensteuern, Lohnsteuern und Sozialabgaben, welche zu den verbleibenden Fälligkeiten am 16. Oktober und am 16. November zu zahlen sind, nicht ausreichen, können im Extremfall auch die Vorauszahlungen für IR-PEF/IRES und IRAP auf den 16. November 2023 vorgezogen werden, wobei aber darauf zu achten ist, dass durch eine überhöhte Vorauszahlung kein Guthaben entstehen darf.

Andere Fristen:

Die Frist zur Einzahlung der Ersatzsteuer von 14% zur steuerlichen Wertanpassung von Werten in Kryptowährungen wurde vom 30. September auf den **15. November 2023** aufgeschoben. Innerhalb dieser Frist ist zumindest die erste der drei Jahresraten zu entrichten.

Pauschalbesteuerte Unternehmen und Freiberufler sind bekanntlich von der Meldung der ISA-Daten und Mitteilung ähnlicher Kennzahlen grundsätzlich befreit; trotzdem hat die Agentur der Einnahmen zuletzt die Steuerpflichtigen aufgefordert, für das Jahr 2021 gewisse Kennzahlen nachzumelden, angeblich, um die eigenen Archive aktualisieren zu können. Nach geharnischten Protesten der Interessensverbände hat die Agentur zwar auf die nachträgliche Meldepflicht nicht verzichtet, aber zunächst eine Fristverlängerung gewährt: Die Ergänzung der fehlenden Angaben wird nun bis zur Abgabe der Steuererklärung für 2023, also bis Ende November 2024, aufgeschoben. Durch diesen Aufschub erübrigen sich zum Teil die erwähnten Mahnbescheide. Eine Ergänzungserklärung ist zwar weiterhin erforderlich, es ist allerdings keine freiwillige Berichtigung notwendig und es fallen keine Verwaltungsstrafen an.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider